

<b>E1</b>	<b>EINWOHNERKONTROLLE</b>	<b>167</b>
<b>E1.01</b>	<b>Asylwesen und Integration generell</b>	
	Kostenbeteiligung IAZH Vereinbarung Kanton Zürich mit Gemeinde Embrach	2020-480

---

### **Ausgangslage**

Bund und Kantone haben sich 2018 auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt, die eine Intensivierung der Integrationsförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht und dafür verbindliche Wirkungsziele und Prozesse definiert. Ziel ist es, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die Gesellschaft zu integrieren.

Die Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH) wurde vor dem Hintergrund des revidierten Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) und dem neuen bundesgesetzlichen Auftrag zur intensiveren Förderung der Erstintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen erstellt. Die Kantone verfügen mit den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) über einen Rahmen, der alle spezifischen Integrationsförderangebote zusammenfasst. Ziel der Integrationsagenda (IAZH) ist es, die spezifischen Massnahmen früher einzusetzen und sie zu intensivieren. Dafür wurde die einmalig pro Person ausbezahlte Integrationspauschale (IP) per 1. Mai 2019 von Fr. 6'000.00 auf Fr. 18'000.00 erhöht. Die höheren Bundesbeiträge sind gekoppelt an die Vorgaben des Bundes, konkrete Wirkungsziele zu erreichen und einen für alle Akteurinnen und Akteure verbindlichen Integrationsprozess zu etablieren. Im Fördersystem IAZH erhalten die Gemeinden somit mehr Gestaltungsspielraum bei der Integration von geflüchteten Personen. Gleichzeitig übernehmen sie mehr Verantwortung für das Gelingen der Integration. Die Umsetzung der Soll-Integrationsprozesse gemäss IAZH ist in der Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Gemeinde Embrach (24-6035-00) unter Ziff. 5 definiert.

Der Kanton verteilt ab 2021 jährlich einen Grossteil der Mittel der Integrationspauschale nach einem definierten Schlüssel auf die Gemeinden und gibt für jede Gemeinde ein Kostendach vor. Die Mittel sind für die Nutzung von akkreditierten Integrationsangeboten bestimmt. Ein allfälliger Kostenersatz nach Sozialhilfegesetz greift erst, wenn die Mittel der Integrationspauschale aufgebraucht sind.

Für das Berichtsjahr 2022 hat Embrach ein Kostendach IAZH von Fr. 89'270.00 erhalten. Die effektiv rapportierten Kosten gemäss Reporting IAZH 2022 betragen Fr. 59'060.50 (Aus schöpfungsgrad von 66.16 %).

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton Zürich im Rahmen der IAZH wird in einer Vereinbarung geregelt.

Als der Bundesrat im März 2022 für Schutzsuchende aus der Ukraine den Schutzstatus S aktivierte, beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich, diese Personengruppe ebenfalls im Rahmen des bereits etablierten Fördersystems IAZH gemäss Empfehlung des Bundes nach

Sitzung vom 2. Oktober 2023

IAS Vorgaben zu fördern. Zwar wurden die Strukturen der IAZH auf eine weitere Zielgruppe ausgeweitet, für diese darf aber nach Art 58 Abs. 2 AIG keine Integrationspauschale (IP) ausbezahlt werden. Stattdessen richtet der Bund eine Unterstützungspauschale S (UP-S) aus, sodass im Asyl- und Flüchtlingsbereich neu zwei Finanzierungsbereiche unterschieden werden müssen (IP und UP-S). Der Kanton stellt die UP-S von jährlich maximal Fr. 3'000.00 pro Person vollumfänglich den Gemeinden zur Verfügung. Reicht dieser Betrag nicht aus, übernimmt der Kanton die gesamten Kosten (unter Vorbehalt, dass der Status S um ein Jahr verlängert wird).

Die Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH) erfolgt wie vorgesehen im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Das KIP 3 tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Erwägungen**

Dadurch, dass Embrach als Standortgemeinde keine Asylsuchenden zugeteilt bekommt, fallen auch die wichtigen ersten Integrationsbemühungen mehrheitlich weg. Gemäss IAZH dauert der Erstintegrationsprozess maximal sieben Jahre. Viele vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge waren zuerst in einer anderen Gemeinde und sind erst später nach Embrach gezogen. Viele sprechen dann schon Deutsch, sind in der Gesellschaft integriert und arbeiten teilweise bereits. Anders verhält es sich mit den Schutzsuchenden aus der Ukraine. Da befindet sich aber die Mehrzahl der Personen bereits in akkreditierten intensiven Deutschkursen.

Da davon auszugehen ist, dass vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis), Asylsuchende (N-Ausweis), Schutzsuchende (Status-S) und anerkannte Flüchtlinge (F- und B-Ausweis) mangels fehlender sozialer oder finanzieller Integration mehrheitlich bei der Abteilung Gesellschaft (Bereich Soziales / Bereich Familie, Jugend und Integration) vorstellig werden, obliegt es in jedem Fall der Abteilung Gesellschaft, die Umsetzung der Soll-Integrationsprozesse gemäss IAZH (Ziff. 3 der Vereinbarung zwischen Kanton Zürich und Gemeinde Embrach) zu prüfen und die entsprechenden Massnahmen in die Wege zu leiten.

Es besteht eine theoretische Möglichkeit, dass eine Person mit Schutzstatus S, Ausweis F, N oder B nicht bei der Abteilung Gesellschaft vorstellig wird und trotzdem Anrecht auf Integrationsmassnahmen nach IAZH haben könnte. Eine Schnittstelle zur Information von Neuankömmlingen der betroffenen Personengruppe zwischen der Einwohnerkontrolle und dem AL G wird geprüft. Die Aufgabe der Fallführung/Koordination aus diesem Grund abzudelegieren (gemäss Ziff. 4 Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Gemeinde Embrach) ist nicht nötig.

Als Koordinationsperson gegenüber Fachstelle Integration (FI) soll der AL G fungieren.

**B e s c h l u s s :**

---

1. Der Gemeinderat genehmigt die Unterzeichnung der neuen Vereinbarung IAZH.
2. Der GF und die GP werden beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen und dem Kanton bis spätestens Ende November 2023 per Post zu retournieren.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) RV G
  - b) AL
  - c) E1.01

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 5. Oktober 2023 vbd/nj

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter  
Präsidentin



Daniel von Büren  
Geschäftsführer

Versandt am:  
09.10.2023